

Sitzung vom 19. Januar 2016

**43. Motion (Zweckgebundene Verwendung der Busseneinnahmen)**

Die Kantonsräte Roland Scheck, Zürich, Michael Welz, Oberembrach, und Bruno Amacker, Zürich, haben am 19. Oktober 2015 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, wonach die im Kanton Zürich erhobenen Busseneinnahmen im motorisierten Individualverkehr über die Motorfahrzeugsteuer an den Strassenverkehr zurückfliessen.

*Begründung:*

Grundsätzlich ist es so und wird von den zuständigen Behörden auch immer wieder betont, dass die Strassenverkehrskontrollen wie auch die Sanktionen der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen sollen. Dies ist jedoch immer weniger der Fall. Bussen werden jedes Jahr in der Rechnung als Einnahmen budgetiert und steigen stetig an.

Ein solches Vorgehen widerspricht in höchstem Masse dem eigentlichen Anliegen der Stärkung der Verkehrssicherheit und dient vielmehr der Füllung der öffentlichen Kasse. Dass die Bussengelder in vielen Fällen nicht einmal in den Strassenverkehr zurückfliessen bzw. zur Verbesserung der Infrastrukturen verwendet werden, kommt noch verschärfend hinzu.

Viel sinnvoller und dem Prinzip der Verkehrssicherheit dienend wäre es, wenn die Busseneinnahmen über die Motorfahrzeugsteuer an die Autofahrer zurückfliessen würden. Damit vermeidet man einerseits den Druck auf die Polizei, stetig weitere Einnahmen zu generieren, und andererseits könnte mit diesem Ansatz die Verkehrssicherheit direkt verbessert werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Roland Scheck, Zürich, Michael Welz, Oberembrach, und Bruno Amacker, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Strassenverkehrsregeln dienen der sicheren, konflikt- und unfallfreien Fortbewegung auf den Strassen. Die Durchsetzung dieser Regeln obliegt der Polizei, die hierzu den Verkehr zu überwachen und zu kontrollieren sowie festgestellte Verkehrsregelverstösse zu ahnden hat. Die Kantonspolizei setzt dabei ihre Mittel im Rahmen ihrer verkehrspolizeilichen Tätigkeit nicht nach fiskalischen Gesichtspunkten ein, sondern richtet ihre Kontrollen auf neuralgische Stellen im Verkehr und die Bekämpfung von Unfallschwerpunkten aus. Die polizeiliche Kontrolltätigkeit trägt dazu bei, dass die Unfallzahlen der vergangenen Jahre trotz jährlicher Zunahme des Verkehrsaufkommens rückläufig sind. So sank in den vergangenen 15 Jahren die Zahl der pro Jahr tödlich Verunfallten um rund 70%, obwohl im gleichen Zeitraum der Bestand der Motorfahrzeuge um rund 25% anstieg. Wie hoch die Busseneinnahmen letztlich ausfallen, entscheiden die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch ihr Verhalten. Dass die Bussenerträge stetig steigen, trifft im Übrigen nicht zu.

Ordnungsbussen, mit denen Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes geahndet werden, stehen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizei sie ausfällt (§ 170 Abs. 4 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, GOG; LS 211.1); dies gilt auch für die Bussen im ordentlichen Strafverfahren von Gemeinden, denen die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 GOG übertragen worden ist. Die von der Kantonspolizei erhobenen Ordnungsbussen und die von den Gerichten und Statthalterämtern wegen Verstössen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung ausgesprochenen Bussen fliessen dem Kanton zu. Bestimmungen über die Verwendung der Bussengelder bestehen heute keine. Die Ordnungsbussen werden jedoch als Einnahmen der Kantonspolizei verbucht und tragen zur Deckung der Kosten für die verkehrspolizeilichen Aufgaben und damit zur Verkehrssicherheit bei.

Gemäss Motionstext sollen die im motorisierten Individualverkehr erhobenen Busseneinnahmen über die Verkehrsabgaben an den Strassenverkehr bzw. an die Autofahrerinnen und Autofahrer zurückfliessen. Die von den Fahrzeughalterinnen und -haltern erhobenen Verkehrsabgaben fliessen in den Strassenfonds, aus dem die dem Staat anfallenden Kosten für den Bau und den Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für die Staatsbeiträge gedeckt werden.

Die Motion verlangt somit eine Zweckbindung der Verkehrsbussen. Gegen eine solche haben sich Stimmberechtigte, Kantonsrat und Regierungsrat bereits wiederholt ausgesprochen:

- Am 3. April 2000 lehnte der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Motion KR-Nr. 162/1998 betreffend Ordnungsbussen gehören dem Strassenfonds ab.
- In seiner Stellungnahme vom 11. März 2009 zum Handlungsprogramm des Bundes zur Verbesserung der Sicherheit im Strassenverkehr (Via sicura) lehnte es der Regierungsrat ab, die im Strassenverkehr ausgesprochenen Bussen zur Finanzierung eines Teils der vorgeschlagenen Massnahmen einer Zweckbindung zu unterstellen (RRB Nr. 389/2009).
- Am 13. Februar 2011 verwarfen die Zürcher Stimmberechtigten die von Kantonsrat und Regierungsrat zur Ablehnung empfohlene Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr (Verkehrssicherheitsinitiative) mit 287 653 Nein- zu 104 829 Ja-Stimmen deutlich (ABI 2011, 590). Bei Annahme der Volksinitiative wäre ein Teil der Ordnungsbussen für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit verwendet worden.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Verwendung der Verkehrsbussen ist nach wie vor aus grundsätzlichen wie auch aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen.

Vom Kanton und den Gemeinden zu verbuchende Einnahmen vorab mit Zweckbindungen zu versehen, beschränkt den Handlungsspielraum der Parlamente, im Rahmen der Budgethoheit über die Verwendung der verfügbaren Mittel entscheiden zu können.

Würde der Motion entsprochen, hätte die Kantonspolizei erhebliche Mindereinnahmen zu verzeichnen. Bei einem ersatzlosen Wegfallen der Bussenerträge wäre die Erfüllung u. a. der verkehrspolizeilichen Tätigkeit im heutigen Umfang nicht mehr gewährleistet, was sich auf die Verkehrssicherheit negativ auswirken würde. Hinzu kommt, dass die verlangte Zweckbindung grundlos in die heutige Zuständigkeit der Gemeinden eingreifen würde. Auch den Gemeinden würden sämtliche von ihnen vereinnahmten Verkehrsbussen entzogen. Gerade grossen Städten mit hohem Kontrollaufwand gingen so erhebliche Mittel verloren.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 259/2015 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**